

Ralph Vogelgesang
Zentralbereichsleiter und Chefsyndikus



Telefax-Nr.: 030/227-36844
Insgesamt 3 Seite(n)

Herrn
Eduard Oswald, MdB
Vorsitzender des Finanzausschusses
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

24.11.2006

Öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zu dem Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie zur Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes und anderer Vorschriften – Drucksache 16/1937

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 06.11.2006 übersende ich Ihnen beigefügt unsere Stellungnahme zur VAG-Novelle. Ich gehe davon aus, dass die Stellungnahme des GDV zu dem Gesetzentwurf bereits bei Ihnen eingegangen ist. Die vom GDV angesprochenen Punkte greife ich unserer Stellungnahme daher nicht nochmals auf.

Mit freundlichen Grüßen



Stellungnahme
zum Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des
Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie zur Änderung des
Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes
und anderer Vorschriften
vom 25. April 2006

Artikel 1 Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Zu Nr. 7 Zulässige Geschäfte eines Rückversicherers

Die Umsetzung der EU-Versicherungsvermittler-Richtlinie in Deutschland und in verschiedenen europäischen Staaten macht eine klarstellende Ergänzung des VAG erforderlich.

Die EU-Vermittler-Richtlinie sieht für Versicherungsvermittler zahlreiche Pflichten vor. Vermittler müssen sich in Zukunft zulassen, Nachweise einer qualifizierten Ausbildung erbringen, eine Berufshaftpflichtversicherung vorweisen, ihre Kunden ausführlich beraten und die im Beratungsgespräch angesprochenen Punkte dokumentieren.

Die EU-Vermittler-Richtlinie sieht darüber hinaus vor, dass diese Pflichten nicht für Versicherungsunternehmen gelten (weil diese schon als Unternehmen zugelassen sind).

Großbritannien hat diese in der EU-Vermittler-Richtlinie vorgesehene Befreiung für Versicherungsunternehmen jedoch nicht in nationales Recht umgesetzt. Britische Versicherungsunternehmen müssen sich daher in Großbritannien als Vermittler zulassen und die erwähnten besonderen Pflichten erfüllen, wenn sie als Vermittler handeln.

Nach britischer Rechtsauffassung handeln Versicherungsunternehmen in unterschiedlichsten Situationen als Vermittler:

So beteiligen sich Erstversicherer oftmals gemeinsam an einem Großrisiko. Vielfach spricht ein Erstversicherer gezielt andere Versicherer an, um das Risiko auf mehrere Risikoträger zu verteilen. Häufig führt dieser Versicherer auch die Verhandlungen im Namen der anderen Versicherer. Nach englischem Verständnis würde der Erstversicherer in einer solchen Situation als Vermittler handeln und die für Versicherungsvertreter geltenden Pflichten erfüllen müssen.

Auch Rückversicherer unterstützen Erstversicherer traditionell bei der Akquisition und der Durchführung von bestimmtem Erstversicherungsgeschäft. So wenden sich Industriekunden gelegentlich nicht an einen Erst-, sondern unmittelbar an einen Rückversicherer, wenn sie Versicherungsschutz für Großrisiken suchen. Sie bitten um Benennung geeigneter Erstversicherer und um anschließende Übernahme der Risiken im Rahmen der Rückversicherung. In derartigen Fällen stellt der Rückversicherer einen unmittelbaren Kontakt zu einem Erstversicherer her. Außerdem berät er die Erstversicherer bei der Gestaltung des Erstversicherungsvertrags.

In diesen Fallgestaltungen müssten sich daher Erst- und Rückversicherungsunternehmen in Großbritannien als Vermittler zulassen, obwohl dies nach der EU-Vermittler-Richtlinie nicht erforderlich ist.

Diese nachteiligen Folgen könnten vermieden werden, wenn in der anstehenden Novelle des VAG klargestellt würde, dass Vermittlungstätigkeiten zum Geschäftsbetrieb eines Erst- oder Rückversicherungsunternehmens gehören (und demzufolge – neben der Zulassung als Versicherungsunternehmen – keine gesonderte Zulassung als Vermittler erfordern). Eine solche Klarstellung würde im übrigen auch in Deutschland zu mehr Rechtssicherheit führen: Für deutsche Versicherer wäre klar geregelt, dass sie in Übereinstimmung mit der EU-Vermittler-Richtlinie auch im eigenen Land nicht die für Vermittler geltenden Pflichten erfüllen müssen.

Diese Befreiung würde auch für andere europäische Staaten gelten, wenn diese die EU-Vermittler-Richtlinie ebenso wie Großbritannien umsetzen.

Demzufolge sollte das VAG wie folgt geändert werden:

„ In § 7 wird folgender Absatz 3 neu angefügt:

*„Die nach Artikel 2 Nr. 3 und 4 der Richtlinie 2002/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Dezember 2002 über Versicherungsvermittlung nicht als Versicherungs- und Rückversicherungsvermittlung geltenden Vermittlungstätigkeiten gehören zum Geschäftsbetrieb eines Erst- oder Rückversicherungsunternehmens.“ **

In der Gesetzesbegründung könnte hierzu folgendes ausgeführt werden:

„Die Richtlinie 2002/92/EG über die Versicherungsvermittlung definiert die Versicherungsvermittlung bzw. die Rückversicherungsvermittlung als Anbieten, Vorschlagen oder Durchführen anderer Vorbereitungsarbeiten zum Abschließen von Versicherungsverträgen / Rückversicherungsverträgen oder das Abschließen von Versicherungsverträgen / Rückversicherungsverträgen oder das Mitwirken bei deren Verwaltung und Erfüllung, insbesondere im Schadensfall. Diese Tätigkeiten gelten allerdings dann nicht als Versicherungsvermittlung bzw. Rückversicherungsvermittlung im Sinne der Richtlinie, wenn sie von einem Versicherungsunternehmen bzw. Rückversicherungsunternehmen oder einem Angestellten eines Versicherungsunternehmens bzw. Rückversicherungsunternehmens, der unter der Verantwortung des Versicherungsunternehmens bzw. Rückversicherungsunternehmens tätig wird, ausgeübt werden.“

Die Änderung stellt klar, dass die Versicherungs- und die Rückversicherungsvermittlung aufsichtsrechtlich zum Geschäftsbetrieb eines Erst- oder Rückversicherungsunternehmens gehört. Dies gilt mithin auch für die so genannte Überkreuzvermittlung, d.h. für die Vermittlung von Rückversicherungsverträgen durch einen Erstversicherer und die Vermittlung von Erstversicherungsverträgen durch einen Rückversicherer.“